



Nutzungsordnung Kletterwand Schulhaus Kirsgarten

Herzlich Willkommen an der Kletterwand im Schulhaus Kirsgarten

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegende Nutzungsordnung soll einen geordneten Betrieb gewährleisten.
- ² Die Nutzungsordnung ist für alle Nutzer der Kletterwand verbindlich.
- ³ Der Hauswart ist weisungsberechtigt. Seinen Anweisungen ist in Bezug der Nutzung Folge zu leisten.

§ 2 Ordnung und Verhalten

- ¹ Im Zugangsbereich und der näheren Umgebung ist für angemessene Ruhe zu sorgen. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass die Anwohner durch vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.
- ² Der Aussenbereich und die nähere Umgebung sind nach Abschluss der Veranstaltung zu kontrollieren und allenfalls zu säubern.
- ³ Für das Parkieren gelten die gesetzlichen Richtlinien der Strassenverkehrsgesetzgebung.

§ 3 Nutzung

- ¹ Die Kletterwand steht der Schülerschaft sowie Privatpersonen und Vereinen für sportliche und gesundheitsfördernde Zwecke zur Nutzung offen.
- ² Die Nutzung der Kletterwand erfolgt auf eigene Verantwortung und Risiko.
- ³ Für die sicherheitstechnische Ausrüstung ist der Nutzer selbst besorgt.
- ⁴ Die Aufsicht im Rahmen der schulischen Nutzung obliegt der Schulleitung.
- ⁵ Bei ausserschulischen Gruppenveranstaltungen obliegt die Aufsicht dem Gruppenleiter. Dieser bestätigt schriftlich, dass er für die Leitung eines Hallenkurses ausgebildet ist (J+S-Leiter Sportklettern, SAC-Leiter Klettern, Bergführer oder dergl.), die Verantwortung für die Gruppe übernehmen und eine ausreichende Versicherung für die Kurstätigkeit ausweisen kann. Bei Kindern unter 16 Jahren trägt die Begleitperson (mind. 18 Jahre) die volle Verantwortung.
- ⁶ Eine Reservation für einmalige Anlässe erfolgt auf Gesuch hin durch die Gemeindegkanzlei.
- ⁷ Die Kletterwand steht dem Gesuchsteller nur zu den bewilligten Zeiten zur Verfügung.
- ⁸ Der Nutzer verpflichtet sich, die Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln.
- ⁹ Die technischen Einrichtungen dürfen nur durch Personen in Betrieb genommen werden, welche durch das Abwartsteam der Gemeinde instruiert worden sind.
- ¹⁰ Vor Beginn jeder Kletterveranstaltung ist der Boden im Kletterbereich aus sicherheitstechnischen Gründen mit Absprungmatten zu belegen. Diese werden durch das Abwartsteam der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- ¹¹ Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass während der Veranstaltung keine Unbefugten Zutritt zu den Räumlichkeiten erhalten.
- ¹² Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, dass sie anschliessend durch andere Personen oder Vereine uneingeschränkt genutzt werden können.
- ¹³ Das Mitbringen von Haustieren in das Schulhausfoyer ist untersagt.
- ¹⁴ Die Konsumation von illegalen Substanzen ist verboten.
- ¹⁵ Der Nutzer trägt die Verantwortung für die korrekte Einhaltung der Vorschriften.

§ 4 Sicherheit

- ¹ Der Nutzer der Kletterhalle ist für seine Sicherheit selbst verantwortlich und hat alles zu unterlassen, was eine Gefährdung von Dritten zur Folge haben könnte. Festgestellte Fehler oder Mängel an der Anlage sind der Bauverwaltung zu melden.
- ² Nach Ende der Veranstaltungen müssen die Eingangstüren und sämtliche Fenster geschlossen werden.
- ³ Hauseingänge, Zugangswege, Treppen und Flure müssen ständig von Gegenständen jeglicher Art freigehalten werden, damit sie ihren Zweck als Fluchtweg erfüllen.
- ⁴ Die Brandschutzvorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung und die verkehrspolizeilichen Massnahmen gemäss Bewilligung sind zu befolgen.
- ⁵ Bei grösseren Veranstaltungen hat der Veranstalter für eine geordnete Parkordnung ausserhalb der Schulanlage zu sorgen. Ein allfälliges Verkehrskonzept muss mit dem Benützungsgesuch eingereicht werden.

§ 5 Sauberkeit

- ¹ Die Anlagen sind am Ende jeder Veranstaltung sauber und in guter Ordnung zu hinterlassen. Reinigungsmaterial ist beim Abwartsteam der Gemeinde erhältlich.
- ² Die Abfallentsorgung ist Sache des Nutzers und nicht in den Mietkosten enthalten.
- ³ Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten und etwaige Verstopfungen sofort dem Abwartsteam der Gemeinde mitzuteilen.
- ⁴ Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist untersagt. Beim Rauchen auf dem Schulgelände sind die Zigarettenrückstände in die Aschenbecher zu entsorgen.
- ⁵ Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 6 Haftung

- ¹ Schäden an den Räumlichkeiten, dem Inventar oder an Einrichtungen im Aussenbereich und der näheren Umgebung, sind umgehend der Bauverwaltung anzumelden. Haftbar für die Schäden sind gemeinsam der jeweilige Verursacher und der Nutzer. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung.
- ² Ebenfalls schlägt die Gemeinde die Haftung gegen Beschädigung und Diebstahl vereinseigener oder privater Gegenstände, welche im Haus gelagert oder verwendet werden aus.
- ³ Widerhandlungen gegen die Nutzungsbedingungen oder erlassenen Bewilligungsaufgaben werden bei den Fehlern und der Vereinsleitung angemahnt. Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat fehlbare Einzelpersonen direkt von der Nutzung der Anlage ausschliessen oder dem Veranstalter die Benützungsbewilligung begrenzen oder entziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde beschlossen am 6. März 2023.



Josef Christ
Gemeindepräsident



Cathrin Schmdi
Gemeindeschreiberin





Nutzungsordnung Kletterwand Schulhaus Kirsgarten

Kontaktdaten

Abwart

Tel. 079 632 70 17

Bauverwaltung

Tel. 061 789 90 35

Notfalldienste

Polizei 117

Feuerwehr 118

Ambulanz 144

Notruf Allgemein 112